

Zeitschrift:	Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber:	Widerspruch
Band:	25 (2005)
Heft:	48
Artikel:	Europäische Verfassung und Wirtschaftsordnung : "soziale Marktwirtschaft" als Verfassungsnorm
Autor:	Schui, Herbert
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-651579

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Europäische Verfassung und Wirtschaftsordnung

„Soziale Marktwirtschaft“ als Verfassungsnorm

Das deutsche Grundgesetz lässt jede Wirtschaftspolitik zu, die dem Geist der Verfassung eines republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates [Artikel 28 (1)] entspricht. Der Handlungsspielraum der Wirtschaftspolitik wird in Artikel 14 (2) beschrieben: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Im äußersten Fall ist zur Durchsetzung dieser Norm Enteignung vorgesehen [Artikel 14 (3) und Artikel 15]. Damit drückt die Verfassung die Vermutung aus, dass ein uneingeschränktes Verfügungsrecht der Eigentümer von Produktionsmitteln oder Geldvermögen nicht zwingend das „Wohl der Allgemeinheit“ fördert. Im Konflikt will die Verfassung nicht Partei für die Freiheit der Eigentümer ergreifen. Vielmehr ist der Staat legitimiert, die Eigentumsrechte zu beschränken, so durch Verteilungspolitik, die die Eigentumsrechte an der Stromgröße Output und Einkommen beschränkt. Damit sind die soziale Absicherung, die Arbeitsbedingungen oder – im Falle von gesetzlichen Mindestlöhnen – der Lohnsatz nicht Sache des individuellen Arbeitsvertrages, sie werden nicht der Machtkonstellation des Marktes überlassen, sondern vom Sozialstaat kollektiv zu Lasten des Gewinneinkommens festgelegt.

Die Verfassung sieht demnach ausdrücklich den Konflikt zwischen der wirtschaftlichen Macht und dem demokratischen Staat vor. Damit ist ebenfalls anerkannt, dass der Wettbewerb nicht ausreicht, die auf Eigentum gegründete Macht im Interesse des Allgemeinwohls angemessen zu beschränken. Diese Klarheit bei der Bestimmung des Verhältnisses von privater Wirtschaft und Staat unterscheidet das Grundgesetz vom Europäischen Verfassungsvertrag, der den Mitgliedstaaten zur Ratifizierung vorliegt. Dieser verfolgt offensichtlich das Ziel, die Sozialstaatsgrundsätze der Nachkriegszeit zu beseitigen und mit ihnen den Interventionsstaat, der durch die Demokratie legitimiert dort eingreift, wo der Gebrauch des Privateigentums gesellschaftlichen Schaden anrichtet. Der Europäische Verfassungsvertrag ist in der Zwischenzeit durch die negativen Ergebnisse der französischen und holländischen Volksabstimmungen anfangs Juni 2005 in Frage gestellt worden. Die Zukunft des Verfassungsvertrags ist soweit offen, die ihn leitenden Zielsetzungen sind damit aber keineswegs von der politischen Agenda gestrichen.

Die Zweifel der westdeutschen Verfassung, dass politisch uneingeschränktes Privateigentum und Allgemeinwohl identisch wären, sind Teil der Debatte im Westdeutschland der Nachkriegszeit. Wie kann vermieden werden – das war die Frage –, dass wirtschaftliche Macht die Macht des

Staates usurpiert. Dass wirtschaftliche Macht politische Macht bedeutet, war für die politische Linke, so die Sozialdemokratie und die Gewerkschaften, ebenso klar wie für die Rechte, die sich unter der Idee der Sozialen Markt-wirtschaft einte. Auch wenn ihre Vorstellungen vom Staat weit auseinander lagen, so haben damals beide Lager ihn doch begriffen als den Gegenpol zur Wirtschaft, der sich Handlungsfähigkeit schaffen muss.

Das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft glaubte an eine Lösung dieser Machtfrage durch vollständigen Wettbewerb. Denn dann wären die Unternehmen zu klein, um Einfluss auf den Staat auszuüben. Die reformerische Linke dagegen, so der DGB und die SPD, verfolgte nicht diese Idee der Trennung der Sphäre des Staates und der Privatwirtschaft. Vielmehr sollte der Staat seine politische Macht auf den Bereich der Wirtschaft ausdehnen, er sollte gegebenenfalls Teil der Wirtschaft sein. Angezielt wurden eine fortlaufende Erhebung der Konzentrationsbewegung, ein Steuerrecht, das die Konzentration nicht begünstigt, der Ausbau eines System öffentlich gebundener Unternehmen oder schließlich die „Überführung von Schlüssel-industrien und anderen markt- und wirtschaftsbeherrschenden Unternehmen in Gemeineigentum.“ (DGB 1981) Denn wo „mit anderen Mitteln eine gesunde Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gewährleistet werden kann, ist Gemeineigentum zweckmäßig und notwendig“ (SPD 1959).

Mehr Eigentumsfreiheit

Das Projekt, Eigentum und das Wirtschaften mit Eigentum dem Allgemeinwohl zu verpflichten und eine Beschränkung der Eigentumsrechte durch die Verfassung zu legitimieren, wird im Europäischen Verfassungsentwurf nicht weitergeführt. Dieser nämlich „strebt (...) eine in hohem Maße wettbewerbs-fähige soziale Marktwirtschaft an“. [Artikel I-3 (3)] Einen Widerspruch zwischen freier Wirtschaft und Allgemeinwohl lässt der Verfassungsentwurf kaum gelten. Auch wenn Artikel II-77 nach der allgemeinen Garantie des Eigentums festlegt: „Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist“, so ist dies doch viel weniger umfassend als die Norm „Eigentum verpflichtet“, wie wir sie aus Artikel 14 GG kennen (Hensche 2004, 49). Die allgemeine Vermutung des Verfassungsentwurfs geht vielmehr dahin, dass – ganz im Sinne der Neoklassik – ein nicht beschränktes Verfügungsrecht der Eigentümer das Allgemeinwohl am meisten fördert. Dieses Postulat wird in Artikel III-178 festgelegt: „Die Mitgliedsstaaten handeln im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird.“

Ebenfalls bestimmt die Verfassung, wie Preisstabilität erreicht werden kann. Die Theorie des Monetarismus wird zur Verfassungsnorm: „Das Europäische System der Zentralbanken wird von den Beschlussorganen der Europäischen Zentralbank geleitet. Sein vorrangiges Ziel ist es, Preis-

stabilität zu gewährleisten. Unbeschadet dieses Ziels unterstützt es die allgemeine Wirtschaftspolitik der Union.“ [Artikel I-30(2)] Besondere Beachtung verdient die Wendung „unbeschadet“. Die Europäische Zentralbank kann demnach die Unterstützung der Wirtschaftspolitik verweigern, ja ihr entgegenwirken, wenn sie den Geldwert gefährdet sieht. Einschneidende Normen sieht der Verfassungsentwurf ebenfalls für die Fiskalpolitik vor. Artikel III-184 übernimmt die Vorgaben des Maastrichter Vertrages zur Fiskalpolitik.

Aber nicht nur die zitierten Artikel dokumentieren, wie sehr der Verfassungsentwurf die vorherrschende Wirtschaftstheorie zu einem Gesetzbuch zusammenfasst. So ist „Markt“ 78 Mal im Text genannt, „Wettbewerb“ 27 Mal (Fabius 2004, 29). In der Tat lesen sich weite Passagen wie die einführenden Kapitel mancher Lehrbücher der Volkswirtschaftslehre, in denen auf grundlegende Aussagen verpflichtet, auf Axiome festgelegt wird, die unmittelbar einleuchten sollen und die daher weder beweisbar sind noch bewiesen werden müssen. Nicht zuletzt dürfte die philologische Qualität des Verfassungsentwurfs auch unter diesen Postulaten gelitten haben: Der Text enthält ein Übermaß an Wiederholungen, vielfach fehlt eine geordnete Struktur. Verfassungsrechtler kritisieren das Kunterbunt von grundlegenden Gesetzen über Staatsorgane, von Mantel- oder einfachen Gesetzen, die in einer Verfassung nichts zu suchen haben (Fabius 2004, 21). Zusammengehalten wird all dies von der ideologischen Eindeutigkeit des Textes.

Wettbewerb statt Verteilungspolitik

Die Parteidünger des uneingeschränkten Marktes und mit ihnen Artikel III-178 behaupten bekanntlich, dass kein Steuerungssystem besser geeignet ist, Arbeit und Produktionsmittel ihrer effizientesten Nutzung zuzuführen als der offene Markt und der freie Wettbewerb. Die Beschränkung des öffentlichen Sektors, die Privatisierungen, die Lenkung der verbliebenen öffentlichen Leistungen durch Preise oder doch wenigstens Schattenpreise, das heißt die Ökonomisierung der öffentlichen Daseinsvorsorge, können so gerechtfertigt werden. Die wirtschaftstheoretische Grundlage für Artikel III-178 liefert die neoklassische Theorie, die zu Ausgang des 19. Jahrhunderts die Klassik abgelöst hat. Die Politik, die sich hieran orientierte, ist zum ersten Mal gründlich gescheitert in der Großen Depression des vergangenen Jahrhunderts. Dies hat den Keynesianismus auf den Plan gebracht. Diese Theorie besteht entschieden darauf, dass ohne politische, gesamtwirtschaftliche Steuerung wirtschaftliche Hilfsmittel brachliegen und möglicher Reichtum nicht hergestellt wird.

Entscheidend für die Nutzung der wirtschaftlichen Möglichkeiten, für den Umfang der Beschäftigung und der Produktion ist die gesamtwirtschaftliche Nachfrage. Diese wiederum hängt wesentlich von der Einkommensverteilung ab. Entscheidend für die Nachfragerestriktion entwickelter

kapitalistischer Länder ist, dass freier Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt den Massenkonsum minimiert und damit zu einem größtmöglichen Überschuss führt. Der klassische Kapitalismus der Kapitalrestriktion ist in der Lage, diesen Überschuss in Realkapital zu verwandeln. Dies ermöglicht Industrialisierung, steigert die Arbeitsproduktivität und erhöht bei unverändertem Lohnsatz den Überschuss. Von einem bestimmten Punkt der Entwicklung an aber kann der Überschuss, der bei Vollbeschäftigung produziert würde, rentabel nicht mehr für Investitionen verwendet werden. Die technischen Produktionskoeffizienten, die das Verhältnis zwischen dem Finaloutput Konsum und dem – aus technischen Gründen – hierfür notwendigen Kapitaleinsatz bestimmen (der technische Fortschritt), lassen dies nicht zu. Die Beschäftigung sinkt nun solange, bis der dann noch produzierte Überschuss als Investitionen verwendet werden kann.

Für den Keynesianismus besteht die Lösung in einer anderen Verteilung: Der Gewinnanteil darf nur so hoch ausfallen, wie er restlos zu Nachfrage wird. Was die Unternehmer an Vollbeschäftigungsüberschuss rentabel nicht investieren können, soll Massenkonsum – auch in Form sozialstaatlicher Ausgaben – werden. Der Europäische Verfassungsentwurf will wieder zurück zur Neoklassik. Dies ist nicht deswegen der Fall, weil sich diese Theorie in der Praxis bewähren würde. Schließlich steigt die Arbeitslosigkeit mit zunehmender Deregulierung auf dem Arbeitsmarkt. Entscheidend ist vielmehr, dass der Keynesianismus die Verteilung politisch regulieren und damit die Eigentumsrechte beschränken will. Die Verfassung gibt damit einer Wirtschaftstheorie und einer politischen Praxis den Vorzug, die die Eigentumsrechte und die Autonomie der Unternehmer gewährleistet und den Kapitalismus von den Fesseln der Demokratie befreit, nicht aber einer Theorie und Praxis, die Vollbeschäftigung und Sozialstaat verwirklichen will.

Damit wird die Absurdität akzeptiert, dass bei hoher und weitersteigender Produktivität der Arbeit der allgemeine Lebensstandard abnimmt. Diese Aussage der keynesianischen Theorie hat sich stets als richtig herausgestellt. Wenn dennoch einige Länder wirtschaftliche Erfolge haben, dann deshalb, weil sie in vielen instrumentellen Bereichen sich des Keynesianismus bedienen. Ein Beispiel hierfür sind die USA. Die fehlende Exportnachfrage (das heißt das hohe Handelsbilanzdefizit) wird ausgeglichen durch Defizite des Staates. Zusätzliche Nachfrage entsteht durch das Ausgabenverhalten der privaten Haushalte. Besonders die niedrigen Zinsen erhöhen die Bereitschaft, sich zu verschulden und die Ausgaben zu steigern. Dennoch zeigt sich bei diesen Erfolgen der Unterschied zwischen keynesianischem Wohlfahrtsstaat und der selektiven Nutzung von Elementen einer Nachfragepolitik: Die Armut eines großen Teiles der Bevölkerung in den USA nimmt zu (Galbraith, 2003; Faulkner-MacDonagh und Mühlisen 2004).

Geldpolitik, Preisstabilität und Lohnniveau

Die Abkehr vom Keynesianismus beginnt in den 70er Jahren mit Milton Friedmans monetaristischer Inflationsbekämpfung (Schui und Blankenburg 2002). Diese Theorie wird implizite zur Verfassungsnorm, wenn Artikel I-30(2) festlegt, dass sich mit der Geldmenge das Preisniveau kontrollieren lässt. Was aber vordergründig wie eine technische Frage der angemessenen Geldversorgung aussieht, ist in Wahrheit eine Methode, die Löhne in Schach zu halten. Wie Geldpolitik und Lohnniveau zusammenhängen, lässt sich leicht beurteilen, wenn man die Grundzüge der monetaristischen Geldtheorie klärt.

Diese geht (ebenso wie die Neoklassik) davon aus, dass Beschäftigung und Produktion auf dem Arbeitsmarkt bestimmt werden. Sie sind bei jeweils gegebenen Produktionskapazitäten umso höher, je niedriger der Lohn ausfällt. Damit ist die Regel für die Geldversorgung formuliert. Ihre Aufgabe ist nicht wie bei Keynes: zu niedrigen Kreditzinsen mehr Nachfrage finanzieren, damit alle Produktionsmöglichkeiten genutzt werden. Im Gegensatz hierzu hängt für die monetaristische Geldtheorie die Produktion vom Lohnniveau auf dem Arbeitsmarkt ab: Da Produktion und Angebot bei steigenden Löhnen abnehmen, müssen bei hohem Lohn der Zins erhöht werden und die Kreditversorgung knapp ausfallen, damit die Nachfrage nicht die Produktion und das Angebot übersteigt und zu höheren Preisen führt. Zwar heißt es in Artikel I-30(2), dass „unbeschadet“ des Ziels der Preisstabilität die Geldpolitik die Wirtschaftspolitik der Union unterstützt, aber unter Berufung auf die monetaristische Theorie wird sie auf Lohnsteigerungen stets mit Zinserhöhungen reagieren können. Und da Zinssteigerungen die Nachfrage dämpfen und die Beschäftigung mindern, hat es das System der Europäischen Zentralbanken in der Hand, Lohnerhöhungen mit Arbeitslosigkeit entgegenzutreten. Es kann somit die Gewerkschaften maßregeln. Die formale Koalitionsfreiheit, die zusammen mit dem Streikrecht in Artikel II-88 festgelegt ist, ändert daran ebensowenig wie Artikel I-48: „Die Union anerkennt und fördert die Rolle der Sozialpartner (...). Sie (...) achtet (...) die Autonomie der Sozialpartner.“

Zu den Möglichkeiten, die die Geldpolitik gegenüber den Gewerkschaften ausspielen kann, kommt der Wettbewerb hinzu: Zwar stellt Artikel III-209 eine Förderung der sozialen Grundrechte in Aussicht, aber Artikel III-210 (2) verdeutlicht, dass dies „unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten“ erfolgen soll. Artikel III-172 zielt dies ebenfalls an: Vorgesehen ist eine „Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche die Verwirklichung oder das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben“ (Satz 1), aber ausdrücklich wird klargestellt, dass „die Bestimmungen über die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer“ von dieser Angleichung ausgenommen sind (Satz 2). Wenn aber diese Angleichung ausdrücklich nicht vorgese-

hen ist, dann werden der „offene Markt und der freie Wettbewerb“ die Dinge regeln (Fabius 2004, 25f.). Auch wenn die Bolkestein-Richtlinie tatsächlich durch die französische und deutsche Demarche (FAZ 2005) zu Fall gebracht sein sollte: Der letzte Versuch war dies nicht, ausländische Dienstleister, entlohnt nach ihren Heimattarifen, allgemein zuzulassen. Diese würden für soviel Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt sorgen, dass ein Flächentarifvertrag kaum noch zu halten wäre.

Von zentraler Bedeutung ist also nicht das allgemeine Bekenntnis des Verfassungsentwurfes zu Sozialem und mehr Beschäftigung, auch wenn damit oft versucht wird, seine soziale Ausrichtung zu belegen. Entscheidend sind vielmehr die Normen im einzelnen: der Vorrang des Wettbewerbs vor der kollektiven politischen Gestaltung, die Nicht-Harmonisierung der Sozialstandards, die Norm von der Überlegenheit des offenen Marktes mit freiem Wettbewerb bei der Steuerung der Wirtschaft (das heißt die Ablehnung keynesianischer Beschäftigungspolitik) und die Festlegung auf eine monetaristische Geldpolitik. All diese Normen leiten sich aus Wirtschaftstheorien her, die sich in der Praxis nicht bewährt haben. Kritik an diesen Theorien soll dadurch erschwert werden. Denn es steht nicht mehr einfach zur Debatte, ob eine Theorie zutrifft und sich in der Praxis bewährt hat, die Kritik muss sich notgedrungen gegen die Verfassung selbst richten. Damit könnte der Fall eintreten, dass offene wissenschaftliche Fragen auch verfassungsrechtlich zu entscheiden sind. Es kann aber nicht Aufgabe eines Verfassungskonvents oder eines Verfassungsgerichtshofes sein, in wissenschaftliche Auseinandersetzung einzutreten. Sie sind hierzu ebenso wenig legitimiert, wie eine kirchliche Gemeinschaft dazu berechtigt ist, über die Wahrheit naturwissenschaftlicher Erkenntnisse zu urteilen.

Soziale Marktwirtschaft – die Begriffsstrategie

Nicht geringe Unklarheit bei der Beurteilung des Verfassungsentwurfes bereitet der Begriff der „sozialen Marktwirtschaft“ des Artikels I-3 (3). Seine Anziehungskraft verdankt er mehr seiner assoziativen Wirkung; Zweck dieser suggestiven Wortkombination sollte sein, den Kapitalismus in die Nachkriegszeit herüberzutragen. So lässt sich der Kapitalismus akzeptieren, ohne über ihn zu reden. Müller-Armack (1973, 181) ist hierauf nicht wenig stolz, wenn er schreibt: „Man hat es wenigstens im deutschen Sprachgebrauch (...) vermieden, das Wort ‚Kapitalismus‘, das emotionsbelastet ist und im übrigen wenig zur Sache sagt, durch den neutraleren Begriff (...) der Marktwirtschaft zu ersetzen.“ Wenn es kein Kapitalismus ist, sondern Marktwirtschaft, dann rückt das eher rechtschaffene Gemüsebauern ins Bild, die auf dem Wochenmarkt den ebenso achtbaren Handwerkern das Gewünschte verkaufen und die ihrerseits miteinander einen redlichen Verkehr pflegen. Die Idylle der Bauernwirtschaften, Kleinindustrien und Handwerksbetriebe ist in ihrer Existenz durch Großkonzerne, durch

wirtschaftliche Konzentration bedroht. Dieser Bedrohung muss ein Ende gesetzt werden, ebenso den sozialen Unruhen, wie die Gewerkschaften sie anzetteln.

Die theoretische Grundlage der Sozialen Marktwirtschaft ist der Ordoliberalismus, wie er seit den 30er Jahren von Eucken, Röpke, Müller-Armack, Lippmann oder Erhard ausgearbeitet worden ist (Ptak, 2004). Wörtlich genommen ist der Ordoliberalismus ein Gesellschaftsentwurf, der die Existenz der mittelständischen Wirtschaft sichern sollte. Diese sah sich von den Konzernen, von der staatlichen Sozialgesetzgebung und von den Gewerkschaften gleichermaßen in die Zange genommen. Der Laissez-Faire-Liberalismus hatte die Konzentration begünstigt, die Weimarer Republik hatte sich da und dort um mehr Sozialstaat bemüht, die organisierte Arbeiterschaft setzte höhere Arbeitskosten durch. Zweck des Ordoliberalismus war, statt dessen einen Staat zu schaffen, der vollständige Konkurrenz auf den Gütermärkten und auf dem Arbeitsmarkt veranstaltet: Die Konzerne sollten ebenso wie die Gewerkschaften entmachten werden; denn „vollständige Konkurrenz befreit den Staat von privaten Machtgruppen.“ (Eucken 1975, 293) So ließen sich die Sphären des Staates und der privaten Wirtschaft klar voneinander trennen. „Privateigentum bei vollständiger Konkurrenz bedeutet (...) Ohnmacht, die Verfügungsmacht und Freiheit der anderen Eigentümer zu Lasten der Gesamtheit einzuschränken.“ (Eucken 1975, 274, ähnlich: 334 und 1989, 201)

Die Gewerkschaften in der Sozialen Marktwirtschaft

In der Gründungsphase der Sozialen Marktwirtschaft noch hat die Lösung vom Kampf gegen Machtgruppen zu heftigen Ausfällen gegen Monopolgewinne geführt. In den Düsseldorfer Leitsätzen der CDU (1949) heißt es, dass die freie Wirtschaft des alten Stils zu „unternehmerischem Rentnertum“ geführt habe und „zu einer unsozialen Einkommensverteilung“. „Nur die soziale Marktwirtschaft vermag das Schmarotzertum auf allen Gebieten auszuschalten.“ Ein Jahrzehnt später aber werden die Akzente neu gesetzt: Die größte Gefahr für die Autorität des Staates geht nun von den Gewerkschaften aus: „Ich habe die Vorstellung, daß der Unternehmer Macht im eigentlichen Sinne in unserer Gesellschaft ausübt, für abwegig. Mögen große Vermögen in unseren Gesellschaften investiert sein und als Gegenstand öffentlicher Sensationsberichte in der Presse dienen, sie üben zweifellos nicht annähernd soviel Macht aus wie andere festgefügte Organisationen: Gewerkschaften, Parteien, ja selbst die Kirchen.“ (Müller-Armack (1969, 134)

Vorrangiges Ziel der Sozialen Marktwirtschaft sind individuelle Arbeitsverträge: „Während der Staat auf die Aufsicht und eventuelle Gestaltung der Formen beschränkt werden soll, in denen der Wirtschaftsprozeß abläuft, muß im Rahmen der Märkte, auch des Arbeitsmarktes, Freiheit bestehen. Das ist

das Ziel.“ (Eucken 1975, 189f.) Und weiter: Die „Arbeiter und Angestellten (werden) durch Beseitigung des freien Arbeitsvertrages (...) in ihrer sozialen Position geschwächt (...) und die Menschen in eine Apparatur und in die Hand von Funktionären geraten, die sie beherrschen.“ (eb. 192) Gewerkschaften sind damit überflüssig. Denn in „der vollständigen Konkurrenz teilt ein anonymer Wirtschaftsprozeß den Menschen ihre Einkommen zu (...). Und so wird die Verteilung nicht nach ethischen Gesichtspunkten vollzogen, sondern sie ist einem ethisch-gleichgültigen Automatismus überlassen.“ (Eucken, 1975, 300) Aber dieses „ethisch-gleichgültige Grundprinzip der Wettbewerbswirtschaft“ ist dennoch eine Bedingung für die „Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit“ (ebd., 315), denn es teilt das Einkommen entsprechend der für den Konsumenten erbrachten Leistung zu.

Die Gewerkschaften reagieren auf diese offene Feindseligkeit der Sozialen Marktwirtschaft nicht eindeutig. Im DGB-Grundsatzprogramm heißt es: „Die Soziale Marktwirtschaft hat einen hohen materiellen Wohlstand bewirkt.“ (DGB 1996) Gegenüber dem Programmentwurf, wonach die „soziale Marktwirtschaft (...) besser als andere Wirtschaftsordnungen geeignet (ist), die Ziele der Gewerkschaften zu erreichen“ (DGB 1997, 381), ist dies sicherlich eine Verbesserung, zumal dies in den Kontext einer „sozial regulierten Marktwirtschaft“ gestellt wird. Ähnlich ist die Haltung des DGB zum Europäischen Verfassungsentwurf: Die „Gewerkschaften begrüßen (...) die Festlegung der Union auf das Ziel (...) der sozialen Marktwirtschaft.“ (DGB 2003, Sommer 2004) Aber auch Laurent Fabius, der die Fraktion des „Nein zur Verfassung“ bei den französischen Sozialisten angeführt hat, kann sich offenbar der Suggestivkraft der „Sozialen Marktwirtschaft“ nicht entziehen. Er bedauert, dass – im Gegensatz zu Wettbewerb und Markt – Soziale Marktwirtschaft nur ein einziges Mal in der Verfassung auftaucht (Fabius 2004, 29).

Wenn es den Gewerkschaften aber um den Sozialstaat der traditionellen Sozialdemokratie geht, dann sollten sie nicht von Sozialer Marktwirtschaft reden. Beide Konzepte lassen sich eindeutig unterscheiden: Jener sorgt mit einer „gerechtere(n) Einkommensverteilung (...) für sozialen Ausgleich und schafft zusätzliche Nachfrage und damit Arbeitsplätze.“ (SPD 1998, 27) Die Soziale Marktwirtschaft dagegen lässt das nicht gelten: Eucken hält der Einkommenspolitik Englands oder der USA in der Nachkriegszeit vor, dass die Vollbeschäftigungspolitik dort mit dem Instrument der Steuerpolitik arbeite, um „zu starkes Sparen zu verhindern. Deshalb seien sie in hohen Einkommen, von denen erfahrungsgemäß eine großer Teil gespart wird, eine Gefahr.“ Dies lehnt Eucken ab. Für ihn behindert Verteilungspolitik, die sich an der Möglichkeit des Übersparens (und damit an unzureichendem Massenkonsument) orientiert, die Investitionen (Eucken 1975, 301). Verteilungspolitik gibt es in der Sozialen Marktwirtschaft nur, um das „Prinzip der Freiheit mit dem des sozialen Ausgleichs zu verbinden.“ (Müller-Armack 1956, 391) Es geht um Umverteilung durch den Staat demnach

als Befriedung, nicht aber, um in einem makroökonomischen Kontext die wirtschaftlichen Möglichkeiten für einen besseren Lebensstandard voll auszuschöpfen. Damit hat die Verteilungspolitik der Sozialen Marktwirtschaft den falschen Referenzpunkt. Es wird nicht nach einem möglichen Widerspruch zwischen den objektiven produktionstechnischen Möglichkeiten und der tatsächlichen Leistungsfähigkeit des kapitalistischen Systems gefragt, sondern nur danach, wieviel Entgegenkommen aus Gründen der gesellschaftlichen Stabilität erforderlich ist. Es geht nicht um die rationale Durchdringung des Systems und damit um eine Facette von Emanzipation, sondern um bevormundende Fürsorge und Ruhigstellung.

Wesentlich für die Soziale Marktwirtschaft ist die Forderung, dass sich der Staat durch vollständigen Wettbewerb von den „Machtgruppen“ befreit. Nimmt man das Konzept wörtlich, dann kann er sich hierfür einzig auf die kleinen und mittleren Unternehmen stützen, nicht aber auf die Großunternehmen oder Gewerkschaften. Diese gesellschaftliche Basis aber ist zu schmal. So ist es nur folgerichtig, dass, abgesehen vom ersten Nachkriegstremolo gegen die Monopole, zunehmend die Gewerkschaften als der eigentliche Feind des Wettbewerbs ausfindig gemacht worden sind. Das Wettbewerbskonzept wird unter der Hand verändert.

Der Zweck der Verfassung: die Machtverhältnisse festigen

Was der Geist der Europäischen Verfassung ist, deutet sich mit Euckens Bemerkungen zum Zweck des Staates an: Das eigentliche Dilemma besteht für ihn in der Schwäche des Staates. 1952 schreibt er, dass „der weitaus wichtigste Wesenszug staatlicher Entwicklung im 20. Jahrhundert (...) die Zunahme im Umfange der Staatstätigkeit und die gleichzeitige Abnahme der staatlichen Autorität“ ist (1975, 274f.). Dass der Kampf gegen die Monopole vielleicht doch nicht zur ersten Aufgabe des Staates gehört, macht Eucken sehr klar in einem Aufsatz, der 1932 erschienen ist: „Wenn der Staat aber erkennt, wie große Gefahren auch ihm aus der Verflechtung mit der Wirtschaft entstanden sind, wenn er die Kraft findet, sich vom Einfluss der Massen frei zu machen (...), – dann ist auch in den altkapitalistischen Ländern einer kräftigen weiteren Entfaltung des Kapitalismus in neuartiger Gestalt die Bahn geebnet.“ (Eucken 1932, 318) Denn: „Letzten Endes waren und sind es die Massen, unter deren wachsendem Druck (...) die überkommene staatliche Struktur maßgeblicher altkapitalistischer Länder zerstört, der Wirtschaftsstaat geschaffen, sowie ohne Ersatz das alte Staatsystem aufgelöst wird (...); damit verfällt die staatlich-gesellschaftliche Organisation, in deren Rahmen der Kapitalismus entstanden ist, und ohne die er weder seine starken Kräfte entfalten noch überhaupt funktionieren kann.“ (ebd., 314, Hervorhebung im Original) Dieses Zitat ist unverändert zeitgemäß; weitergekommen bei der Bewältigung von Krisen ist die ökonomische Rechte offenbar nicht.

Ob nun der Verfassungskonvent – oder doch wenigstens diejenigen, die dort den Ton angegeben haben – die Soziale Marktwirtschaft im Sinne Euckens als Befreiung des Staates von den Massen, als Wiederherstellung seiner Autorität und Durchsetzung des „reinen Staatsinteresses“ (ebd., 307) verstehen, ist schwer zu entscheiden. Überzeugte Demokraten jedenfalls waren nicht am Werk. Die Stellung des Parlamentes in der Verfassung ist unverändert schwach, wenngleich es nun mehr Fälle gibt, in denen europäische Gesetze im „normalen Gesetzgebungsverfahren“ (Artikel III-396) beschlossen werden sollen.

Die Grundlage des Sozialstaates der Nachkriegszeit war die Stärkung der Nachfrage durch Verteilungspolitik und damit durch die Beschränkung der unternehmerischen Autonomie. Nun schlägt das Pendel wieder zurück – nicht zuletzt deswegen, weil die Sozialdemokratie den Prozess, den sie in Gang gesetzt hatte, in der politischen Praxis nicht im Griff und theoretisch nur unzureichend geklärt hatte. (Die französische Linke war mit ihrem Gemeinsamen Programm von 1972 in dieser Hinsicht die grosse Ausnahme.) Der objektive Zweck der Europäischen Verfassung ist, die wieder erreichte Autonomie der Unternehmerschaft zu sichern und die institutionellen Voraussetzungen zu schaffen – den Zugewinn an Macht.

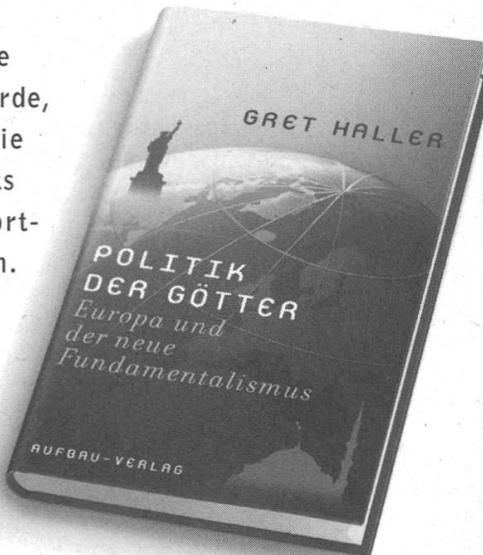
Literatur

- CDU (Christlich Demokratische Union), 1949: Düsseldorfer Leitsätze vom 15.7. 1949
Deutscher Gewerkschaftsbund, 1963: Grundsatzprogramm des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Beschlossen auf dem Außerordentlichen Bundeskongress des Deutschen Gewerkschaftsbundes am 21. und 22. November 1963 in Düsseldorf
Deutscher Gewerkschaftsbund, 1996: Die Zukunft gestalten. Grundsatzprogramm des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Beschlossen auf dem 5. Außerordentlichen Bundeskongress am 13.-16. November 1996 in Dresden
Deutscher Gewerkschaftsbund, 1997: 5. Außerordentlicher Bundeskongress in Dresden 13.-16.11.96. Protokoll
Deutscher Gewerkschaftsbund, 2003: Für eine Europäische Verfassung. Stellungnahme des DGB zur EU-Regierungskonferenz. Beschluss des Geschäftsführenden Bundesvorstandes vom 29.9.03
Eucken, Walter, 1932: Staatliche Strukturwandelungen und die Krise des Kapitalismus. In: Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 36
Eucken, Walter, 1975: Grundsätze der Wirtschaftspolitik. Tübingen
Eucken, Walter, 1989: Die Grundlagen der Nationalökonomie. 9. unveränderte Auflage. New York, Heidelberg, Berlin
Fabius, Laurent, 2004: Une Certaine Idée de l'Europe. Paris
Faulkner-MacDonagh, Chris / Mühliesen, Martin, 2004: Les ménages américains vivent-ils au-dessus de leurs moyens? In: Fonds Monétaire International. Finances et Développement, Washington, März. Wieder abgedruckt in: problèmes économiques, No 2.861, Oktober 2004
FAZ (Frankfurter Allgemeine Zeitung), 2005: Chirac: Verfassung bewahrt uns vor Ultraliberalismus. 27.4.2005
Galbraith, James K., 2003: What is the American Model Really About? Soft Budgets and the Keynesian Devolution. The Levy Economics Institute of Bard College Blithewood NY USA. Public Policy Brief. No 72

- Hensche, Detlef, 2004: Europäische Verfassung: Aufbruch ins Elysium? In: Sozialismus. Heft 9, Hamburg
- Müller-Armack, Alfred, 1969: Der Moralist und der Ökonom. Zur Frage der Humanisierung der Wirtschaft. In: Alfred Müller-Armack, 1981: Genealogie der Sozialen Marktwirtschaft. 2. erweiterte Auflage. Bern und Stuttgart
- Müller-Armack, Alfred, 1973: Die wissenschaftlichen Ursprünge der Sozialen Marktwirtschaft. In: Alfred Müller-Armack, 1981: Genealogie der Sozialen Marktwirtschaft. 2. erweiterte Auflage Bern und Stuttgart
- Ptak, Ralf, 2004: Vom Ordoliberalismus zur Sozialen Marktwirtschaft. Stationen des Neoliberalismus in Deutschland. Opladen
- Schui, Herbert / Blankenburg, Stephanie, 2002: Neoliberalismus: Theorie, Gegner, Praxis. Hamburg
- Schui, Herbert, 1999: Die Rolle der Gewerkschaften im Konzept der sozialen Marktwirtschaft. In: Fritz Helmedag / Norbert Reuter (Hg.): Der Wohlstand der Personen. Festschrift zum 60. Geburtstag von Karl Georg Zinn. Marburg
- Sommer, Michael, 2004: Erklärung vom 29.10.2004 anlässlich der Unterzeichnung der Verfassung für Europa durch die Staats- und Regierungschefs in Rom
- SPD (Sozialdemokratische Partei Deutschlands), 1959: Grundsatzprogramm. Beschlossen vom außerordentlichen Parteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in Bad Godesberg vom 13. bis 15. November 1959
- SPD (Sozialdemokratische Partei Deutschlands), 1998: Grundsatzprogramm. Beschlossen vom Programmtag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands am 20. Dezember in Berlin, geändert auf dem Parteitag in Leipzig am 7.4.1998

Wichtige Stimme in europäischen Debatten

Gret Haller betrachtet die Achtung der Menschenwürde, Rechtsstaatlichkeit und die Stärkung des Völkerrechts als Maßstab für verantwortliches politisches Handeln.



176 Seiten. Geb. SFR 32,50
ISBN 3-351-02608-0. Erscheint Ende September

aufbau 
VERLAG

www.aufbau-verlag.de